

**Verordnung
über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne eine
gymnasiale Maturität zum Studiengang Kindergarten- und
Primarstufe der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen**

vom 23. Oktober 2007¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische
Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006²

als Verordnung:

Zulassung

a) Grundsatz

Art. 1.

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms einer dreijährigen
Diplommittelschule, einer Fachmittelschule oder einer vom Bund anerkannten
Berufsmaturität sowie Berufsleute mit abgeschlossener Ausbildung und
mehrjähriger Berufserfahrung erbringen für die Zulassung zum Studiengang
Kindergarten- und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule des Kantons
St.Gallen den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung.

b) Arten des Nachweises

Art. 2.

¹ Der Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung wird erbracht durch das
Bestehen:

- a) des dafür vorgesehenen Lehrgangs an der Interstaatlichen Maturitätsschule
für Erwachsene St.Gallen/Sargans;
- b) einer Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule des Kantons
St.Gallen.

Lehrgang

a) Inhalt

Art. 3.

¹ Der Lehrgang nach Art. 2 Bst. a dieses Erlasses vermittelt die
Anforderungen an eine gymnasiale Maturität in den Fächern:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
- f) Geisteswissenschaften (Geografie, Geschichte).

² Er umfasst 750 Lektionen einschliesslich Selbststudium.

³ Der Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen regelt die
Anforderungen für die einzelnen Diplomtypen.

Lehrgang

b) Übertragung der Durchführung

Art. 4.

¹ Das Erziehungsdepartement kann die Durchführung des Lehrgangs nach
Art. 2 Bst. a dieses Erlasses der Interstaatlichen Maturitätsschule für
Erwachsene St.Gallen/Sargans übertragen.

Aufnahmeprüfung

Art. 5.

¹ Die Anforderungen der Aufnahmeprüfung nach Art. 2 Bst. b dieses Erlasses
entsprechen denjenigen des Lehrgangs nach Art. 2 Bst. a dieses Erlasses.

² Zur Aufnahmeprüfung zugelassen wird, wer zum Zeitpunkt der
Aufnahmeprüfung das 19. Altersjahr vollendet hat.

³ Die Aufnahmeprüfung findet jährlich statt. Die weiteren Einzelheiten der
Aufnahmeprüfung regelt der Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons
St.Gallen.

Schlussbestimmungen

a) Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6.

¹ Die Verordnung über die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Diploms einer Diplommittelschule oder einer Berufsmaturität zur Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 26. Februar 2002³ wird aufgehoben.

b) Vollzugsbeginn

Art. 7.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. September 2007 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrler

¹ Im Amtsblatt veröffentlicht am 5. November 2007, ABl 2007, 3134 f.; in Vollzug ab 1. September 2007.

² sGS [216.0](#).

³ nGS 40-37 (sGS 216.12).